|  |  |
| --- | --- |
| **PERSÖNLICHE ASSISTENZ*****Entwurf*** | ***Beschlossene Version*** |
| **6.3.1. Ausgangslage**Persönliche Assistenz kann definiert werden als eine Form der persönlichen Hilfe, die sich der betroffene Mensch selbst organisiert und sich dadurch in die Lage versetzt, sein Leben selbstbestimmt zu gestalten.Die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz ist **zwischen Bund und Ländern geteilt**. Der Bund ist zuständig für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (BMASK, im Jahr 2010 etwa 310 Personen), sowie für Assistenz in Bundesschulen (BMUKK) und beim Studium (BMWF). Für die Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen sind die Länder verantwortlich. Die von den Ländern geschaffenen Regelungen sind äußerst unterschiedlich – in den Zielsetzungen, dem berechtigten Personenkreis, den Voraus- setzungen, der Organisationsform, der Höhe der Förderung und der Anrechnung von Einkommen, Vermögen und anderen Geldleistungen. Insgesamt beziehen bisher entsprechend der jeweiligen landesgesetzlichen Definition rund 2.000 Personen die Leistung der Persönlichen Assistenz. | **6.3.1. Ausgangslage**Persönliche Assistenz kann definiert werden als eine Form der persönlichen Hilfe, die sich der betroffene Mensch selbst organisiert und sich dadurch in die Lage versetzt, sein Leben selbstbestimmter und unabhängiger zu gestalten.Die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz ist **zwischen Bund und Ländern geteilt**. Der Bund ist zuständig für Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (im Jahr 2011 wurden 366 Personen vom BMASK gefördert), sowie für Assistenz in Bundesschulen und beim Studium. Für die Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen sind die Länder verantwortlich. Die von den Ländern geschaffenen Regelungen sind **äußerst unterschiedlich** – in den Zielsetzungen, dem berechtigten Personenkreis, den Voraus- setzungen, der Organisationsform, der Höhe der Förderung und der Anrechnung von Einkommen, Vermögen und anderen Geldleistungen. Insgesamt beziehen bisher etwa 1.000 Personen eine Leistung, die diesem Modell der Persönlichen Assistenz ent- spricht. |
| **6.3.2. Zielsetzungen** Die persönliche Assistenz als ein wichtiges Hilfsmittel zum selbstbestimmten Leben soll **deutlich ausgebaut** werden. Auf Bundesebene soll dies in der Ausbildung (Schulen, Universitäten und Fachhochschulen) und in der Beschäftigung geschehen. Die länderweise unterschiedlichen Regelungen in den anderen Lebensbereichen sollen **bundesweit vereinheitlicht** werden. Schülerinnen und Schülern in **Bundesschulen**, die eine entsprechende Unterstützung benötigen, sollen weiterhin persönliche Assistenz bekommen, um einen Schulabschluss zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auch von den Ländern erwartet, dass sie die persönliche Assistenz in **Pflichtschulen** weiter ausbauen.Indikator zur Zielerreichung(Messgröße): Zahl der Personen, die geförderte Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen | **6.3.2. Zielsetzungen** Die persönliche Assistenz als ein wichtiges Hilfsmittel zum selbstbestimmten Leben soll **ausgebaut** und im Sinne der UN-Konvention grundsätzlich für **alle Arten von Behinderungen** angeboten werden. Auf Bundesebene soll dies in der Ausbildung und in der Beschäftigung geschehen. Die länderweise unterschiedlichen Regelungen in der persönlichen Assistenz sollen **bundesweit vereinheitlicht** werden. Schülerinnen und Schülern in **Bundesschulen**, die eine entsprechende Unterstützung benötigen, sollen weiterhin persönliche Assistenz bekommen, um einen Schulabschluss zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auch von den Ländern erwartet, dass sie die persönliche Assistenz in **Pflichtschulen** weiter ausbauen. Es ist dafür zu sorgen, dass die persönlichen Assistentinnen und Assistenten faire **Arbeitsbedingungen** vorfinden und eine angemessene **Entlohnung** erhalten.Indikator zur Zielerreichung(Messgröße): Zahl der Personen, die geförderte Persönliche Assistenz in Anspruch nehmen |
| **6.3.3. Maßnahmen**Nr. 196Erarbeitung des Konzeptes für eine bundesweit **einheitliche Regelung** der Persönlichen Assistenz in allen Lebens­bereichenZeithorizont: 2013Zuständigkeit: BMASK und LänderNr. 197Abschluss einer **Vereinbarung** nach Art. 15a B-VG über die Persönliche Assistenz in allen LebensbereichenZeithorizont: 2015Zuständigkeit: BMASK und LänderNr. 198Berücksichtigung der Persönlichen Assistenz beim **Finanzausgleich**Zeithorizont: 2015Zuständigkeit: BMFNr. 199Ausbau der persönlichen Assistenz in **Bundesschulen**Zeithorizont: 2012-2020Zuständigkeit: BMUKKNr. 200Ausbau der persönlichen Assistenz in **Universitäten und Fachhochschulen**Zeithorizont: 2012-2020Zuständigkeit: BMWF | **6.3.3. Maßnahmen**Nr. 192Erarbeitung des Konzeptes für eine bundesweit **einheitliche Regelung** der Persönlichen Assistenz in allen Lebens­bereichen unter Beteiligung von Menschen mit BehinderungenZeithorizont: 2014Zuständigkeit: BMASK und LänderNr. 193Berücksichtigung der Persönlichen Assistenz beim **Finanzausgleich**Zeithorizont: 2015Zuständigkeit: BMFNr. 194Erarbeitung von Richtlinien zum Einsatz persönlicher Assistenz an **Bundesschulen**Zeithorizont: 2012-2020Zuständigkeit: BMASK, BMUKK |